

Bundeskanzleramt  
Sektion III  
Hohenstauffengasse 3  
1014 Wien

Ihre Zahl: BKA-920.196/0003-III/1/2015  
Ihre Nachricht vom: 30.03.2015

Name/Durchwahl: Lebschik / 5669  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-12.010/0006-Pers/4/2015  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

## **Fremdlegistik; Bund, BKA; Dienstrechts-Novelle 2015, ME; Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erlaubt sich zu dem übermittelten Entwurf für eine Dienstrechtsnovelle 2015 wie folgt anzumerken:

### ad Art. 1 Z 10 (§ 109 Abs. 3 BDG):

Durch die Neuregelung ist von einem nicht zu vernachlässigenden bürokratischen Mehraufwand für die Dienstbehörden auszugehen.

Da diese Regelung am der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll, ist weiters unklar, ob sich diese nur auf ab diesem Zeitpunkt erteilte Belehrungen/Ermahnungen beziehen soll oder ob seitens der Dienstbehörde sämtliche Personalakten nach in den letzten Jahrzehnten erteilten Belehrungen/Ermahnungen zu durchforsten und diese zu löschen und der/die Beamte/in zu verständigen wären.

Zudem werden solche Ermahnungen/Belehrungen, die seitens der direkten Vorgesetzten erfolgen, nicht zwangsläufig der Dienstbehörde mitgeteilt (und liegen somit nicht im Personalakt).

Unbeachtlich dessen wäre der Fall, dass eine neue Dienstpflichtverletzung innerhalb von drei Jahren ab erteilter Ermahnung gesetzt, diese jedoch erst nach Ablauf der drei Jahre bekannt werden wird, zu berücksichtigen. Dahingehend wäre daher eine insgesamt sechs Jahre (3 + 3 Jahre) umfassende Lösungsfrist vorzusehen.

ad Art. 1 Z 38 und Z. 45 (Anlage 1):

Um folgende Korrekturen wird ersucht:

*Anlage 1 Z 1.2.4 lit. I lautet:*

*„I) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft*

*aa) im Verwaltungsbereich Wirtschaft*

*des Centers 1 (Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie),*

*des Centers 2 (Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration),*

*der Sektion I (Unternehmenspolitik),*

*der Sektion ~~III~~ **II** (Tourismus und Historische Objekte),*

*der Sektion ~~IV~~ **III** (Energie und Bergbau),*

*bb) im Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung*

*der Sektion ~~I~~ **IV** (Universitäten, Fachhochschulen, Personalmanagement,*

*Raum),“*

*Anlage 1 Z 1.3.6 lit. j lautet:*

*„j) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung*

*der Sektion ~~II~~ **V**(Wissenschaftliche Forschung; internationale Angelegenheiten),*

*der Sektion ~~III~~ **VI**(Budget; Wissenschaftsvermittlung; Öffentlichkeitsarbeit;*

*Zentrale Dienste; Informations- und Kommunikationstechnologie;*

*Förderung und Beratung für Studierende; Anerkennungsfragen und*

*Internationales Hochschulrecht; Protokoll; Support International),“*

ad Art. 2 Z 1 (§ 3 Abs. 4 GehG):

Zur leichteren Lesbarkeit und im Interesse eines für die Betroffenen nachvollziehbaren Vollzugs wird vorgeschlagen, den Referenzbetrag zahlenmäßig auszuschreiben. Alternativ wird eine Rundung entsprechend der sonstigen Systematik im GehG angeregt.

ad Art. 2 Z 2f und 12 (§ 4 und § 13e GehG), Art. 11 Z 3 und 5 (§ 15 und § 17 PG) und Art. 13 Z 3 und 5 (§ 14 und § 16 BB-PG):

Die beabsichtigte Ersetzung des Begriffs „Gebrechen“ durch den vermeintlich weniger diskriminierenden Begriff „Behinderung“ sollte nochmals überdacht werden.

Anders als beim Begriff „Invalidität“, der durchaus als veraltet gelten kann und zur Behinderung begriffssynonym verstanden wird, ist nicht nachvollziehbar, warum Behinderung diskriminierungsfreier wahrgenommen werden sollte als Gebrechen. Ferner

stammt das Begriffspaar „Krankheit und/oder Gebrechen“ dem Sozialrecht iWvS und wird dort mannigfaltig zur Umschreibung von bestimmten körperlichen Leidenszuständen, an die verschiedenste Rechtsfolgen geknüpft sind, verwendet. Daher würde der Ersatz des Begriffs „Gebrechen“ eine materielle Änderung der Regelung dergestalt indizieren, dass uU erst eine festgestellte Behinderung etwa den Anspruch auf Kinderzuschuss (iSd § 4 Abs. 2 GehG) auslöst und nur zu Auslegungsschwierigkeiten, besonders angesichts der Vielzahl an auf „Gebrechen“ bezogener Judikatur, führen. Da Behinderung und Gebrechen nicht dasselbe Leidensbild beschreiben und „Behinderung“ zudem auch einen eigenen Rechtsbegriff darstellt, erscheint der Austausch nicht sinnvoll.

ad Art. 2 Z 10 (§ 12a GehG):

Um folgende Korrektur wird ersucht:

*"(5) Solange die Beamtin oder der Beamte einer akademischen **Verwendungsgruppe** keine Hochschulbildung..."* (anstelle von Entlohnungsgruppe)

ad Art. 3 Z 5 (§ 15 VBG):


Im Dienstrecht der Vertragsbediensteten besteht grundsätzlich kein Vorbildungsprinzip. Insoweit können Vertragsbedienstete auch ohne das Erfordernis einer Hochschulbildung angestellt werden. Gem. § 15 Abs. 4 VBG soll bei diesen nun auch ein pauschaler Vorbildungsausgleich erfolgen.

Hinsichtlich der im Februar 2015 übergeleiteten Vertragsbediensteten erscheint diese Regelung jedoch insoweit problematisch, als bei diesen aufgrund der Überleitung eben kein Vorbildungsausgleich erfolgte. Schließt nun ein/-e übergeleitete/-r Vertragsbedienstete/-r (der/die bereits vor Februar 2015 in einer akademischen Verwendung stand) ein in der Arbeitsplatzbeschreibung angeführtes Studium (bzw. als Absolvent/-in eines Bachelorstudiums auch ein Masterstudium) ab, trifft diese/-n nun mit Abschluss ex lege (*arg: "erfolgt"*) ein Vorbildungsausgleich (und somit Gehaltsverlust), welcher im Vergleich zur Altregelung des § 77 Abs. 4 VBG aF eine deutliche Schlechterstellung darstellt.

Aus unserer Sicht sollte jedoch eine Höherqualifizierung durch Studienabschluss im Interesse des Dienstgebers liegen. Die vorgeschlagene Regelung könnte nun aber im Gegenteil - aus verständlichen wirtschaftlichen Gründen - die betroffenen Bediensteten vom Anstreben eines (weiteren) Hochschulabschlusses abhalten.

ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates  
per Mail an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 15.04.2015  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.iur Gregor Lebschik, LL.M.

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-17T08:56:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	QCK9ArJpbEQzU9hwbyYtR9t3b2zvZvRb85yRIB5TqJbLqu7vhHycTMNIQW5eNhmDFV9dHyGf6+llilNayoE5+cC0NJ51LUflkguLWb80c7NAZQH8S+TEHcJhlpqdeG13p+g0HgPGFirydtjZBzSm7jVODb4LwMwEdL9o11RuZ8JmHvbEalgRoyTOifMy7SYy3BcsN3QjSgDK/SdkTILuyfTLKri9c8VjXxYwxAzK/JCPAvydamOjtyziCbJ+c7+0dStMuQ+okzYPOy5IJ66sk6pSDAnhn3/90gA0atWBE8K5J1+sWCU8x2Bodso0DFYOLHuuN7Tg6vyO1503HGeBtw==	